

THEMA JUGEND

KOMPAKT

Schutz- konzept

sexualisierte
Gewalt

andere
Gewalt-
formen

RECHTE- UND SCHUTZKONZEPTE IN DER JUGEND- VERBANDSARBEIT

Arbeitshilfe zur Erweiterung
Institutioneller Schutzkonzepte



Katholische
Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen e. V.



BDKJ
Bund der Deutschen
Katholischen Jugend
Nordrhein-Westfalen

www.thema-jugend.de

INHALT

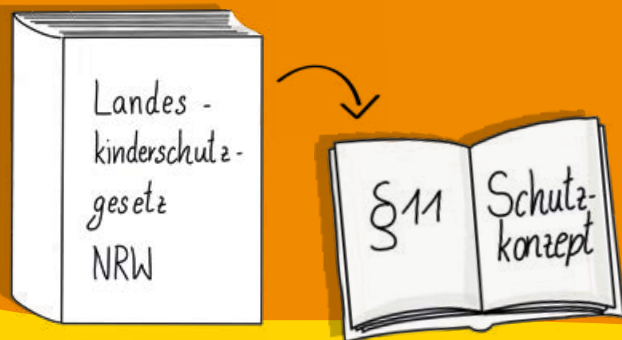
Einleitung	3
Grundlagen	4
Kinderrechte	4
Landeskinderschutzgesetz NRW	5
Präventionsordnung	5
Definitionen	6
Kindeswohl(gefährdung)	6
Vernachlässigung	7
Erziehungsgewalt und Misshandlung	7
Häusliche Gewalt	7
Sexualisierte Gewalt	7
Gewalt	9
Physische Gewalt	9
Psychische Gewalt	9
Machtmissbrauch	10
Peer-Gewalt	10
Geistlicher Missbrauch	10
Digitale Gewalt	11
Bausteinübergreifend / Grundsätzlich	12
Haltung	12
Leitbild / Selbstverständnis	13
Sexuelle Bildung	13
Bausteine eines Rechte- und Schutzkonzeptes mit Impulsfragen	15
Risiko und Situationsanalyse	15
Personalauswahl und -entwicklung	16
Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	16
Verhaltenskodex	17
Beratungs- und Beschwerdewege	18
Aufarbeitung / Nachsorge	19
Qualitätsmanagement	20
Präventionsschulungen	20
Maßnahmen zur Stärkung	21
Beschreibung von Methoden	22
Literatur- und Linkverzeichnis	24
Impressum	27

EINLEITUNG

In den vergangenen Jahren habt ihr in euren Verbänden die in der Präventionsordnung der NRW (Erz-)Bistümer von April 2014 geforderten institutionellen Schutzkonzepte (ISK) erstellt. Auf unterschiedliche Weise habt ihr euch dem Thema genähert und einen Prozess zur Erstellung des ISKs durchlaufen. Seit Mai 2022 gilt nun in NRW das neue Landeskinderschutzgesetz, welches u. a. alle Institutionen, die Mittel durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW erhalten, dazu verpflichtet, Rechte- und Schutzkonzepte zu entwickeln, die alle Formen von Gewalt berücksichtigen. Sie sollen partizipativ erstellt werden und auf euren Verband zugeschnitten sein.

Viele Punkte sind bereits in den bestehenden Schutzkonzepten berücksichtigt. Was darin aktuell noch fehlt, ist die Berücksichtigung anderer Formen von Gewalt neben der sexualisierten Gewalt. Da ein Schutzkonzept regelmäßig weiterentwickelt werden darf und soll, könnt ihr dies im Zuge der nächsten Überarbeitung, die nach einem Vorfall, größeren strukturellen Veränderungen jedoch spätestens nach 5 Jahren geschehen soll, in euer bestehendes Schutzkonzept einarbeiten. Welche Inhalte ihr dabei berücksichtigen solltet und welche Fragen ihr euch bei der Reflexion und Überprüfung des Schutzkonzeptes sinnvollerweise stellt, findet ihr auf den folgenden Seiten.

Grundlagen



Grundlage für die Schutzkonzepte im katholischen Jugendverband sind die Präventionsordnung der (Erz-)Bistümer NRW, das Landeskinderschutzgesetz sowie die UN-Kinderrechtskonvention. Eine kurze Einführung zu allen Punkten findet ihr im folgenden Kapitel. In dieser Arbeitshilfe wird nachfolgend die Rede von einem Rechte- und Schutzkonzept sein, da es im Landeskinderschutzgesetz §11 (1) heißt: „Nach den Maßgaben der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie dieses Gesetzes ist in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe **ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt zu entwickeln**, anzuwenden und zu überprüfen [...].“

Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention regelt die Rechte von Kindern, die sich in die drei Kategorien Beteiligung, Befähigung und Schutz einteilen lassen. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei Angeboten

und Maßnahmen in der Jugendverbandsarbeit sei insbesondere auf Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention hingewiesen: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Insbesondere die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Arbeit mit diesen – auch in der Erstellung der Rechte- und Schutzkonzepte – soll die Berücksichtigung der Kinderrechte gewährleisten. Eine intensivere Auseinandersetzung mit der Partizipation und damit der Stärkung von Kindern und Jugendlichen findet sich im Schutzkonzept in dem Baustein „Maßnahmen zur Stärkung“.

Eine gute Übersicht über die Kinderrechte findet ihr in den Unterlagen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb):

https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Falter_kinderrechte_einzelseiten_DINA4.pdf (22.08.2023).

In Deutschland ist über die UN-Kinderrechtskonvention hinaus zum Schutz von Kindern in §1621 Abs. 2 BGB Folgendes geregelt: „Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Des Weiteren gibt es Bestrebungen, die Kinderrechte auch im Grundgesetz zu verankern. Die Grundrechte gelten zwar auch für Kinder, dennoch benötigen Minderjährige einen besonderen Schutz.

Landeskinderschutzgesetz NRW

Am 1. Mai 2022 ist das „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“ (Landeskinderschutzgesetz NRW) in Kraft getreten. Resultierend aus Erkenntnissen aus der Aufarbeitung von in NRW bekannt gewordenen Fällen sexualisierter Gewalt sind im Landeskinderschutzgesetz verschiedene Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls und zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen festgehalten. Darin sind auch Träger von Einrichtungen oder Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit, die eine Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW erhalten, wie z. B. auch Jugendverbände, angesprochen, ein Rechte- und Schutzkonzept zu entwickeln: „Die Träger von Einrichtungen und Angeboten nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz (...) wirken auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hin, sofern sie Förderung aus Landesmitteln (...) beantragen oder bereits erhalten haben“ (§11 (3) Landeskinderschutzgesetz NRW).

Inhaltlich bedeuten die Regelungen im

Landeskinderschutzgesetz, dass die bestehenden institutionellen Schutzkonzepte erweitert werden und neben sexualisierter Gewalt auch andere Formen von Gewalt berücksichtigen. „Dieses Konzept umfasst Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen“ (§11 (1) Landeskinderschutzgesetz NRW).

Präventionsordnung

Auf Basis der Präventionsordnung der NRW (Erz-)Bistümer sind in den vergangenen Jahren die Institutionellen Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger entstanden. Themenschwerpunkt war hier Prävention von sexualisierter Gewalt. Da es aufgrund von Themenüberschneidungen nicht sinnvoll ist, ein eigenes Konzept für weitere Formen von Gewalt zu erstellen (siehe Landeskinderschutzgesetz NRW), darf das bestehende Konzept bei der nächsten Überarbeitung um andere Gewaltformen erweitert werden.

Die aktuelle Präventionsordnung der NRW (Erz-)Bistümer findet ihr auf der jeweiligen Seite der Präventionsstellen, z. B. hier:

https://www.bistum-aachen.de/export/sites/Bistum-Aachen/portal-bistum-aachen/Aufarbeitung/galleries/downloads-praeventio/PraevO-NRW-AC_2022-05.pdf.

Definitionen



Das Anliegen des Landeskinderschutzgesetzes NRW ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen unterschiedlicher Art zu schützen. Dazu soll ein umfassendes Gewaltschutzkonzept bzw. ein Rechte- und Schutzkonzept in jeder Institution erstellt werden.

Das Landeskinderschutzgesetz benennt konkret Kindeswohlgefährdung, körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt sowie Machtmissbrauch. Diese Formen sind im Folgenden genauer definiert. Ergänzend dazu sind „Peer-Gewalt“, „digitale Gewalt“ und „geistlicher Missbrauch“ definiert.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, in der Betrachtung des eigenen Rechte- und Schutzkonzeptes in den Blick zu nehmen, ob eine weitere Differenzierung sinnvoll und notwendig ist oder ob eine Gewaltkategorie im Überarbeitungsprozess herausgehoben wird. Das kann

in jedem (Erz-)Bistum, Jugendverband oder Ort anders aussehen, da es den aktuellen Themen und Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in eurer Verbandsstruktur entsprechen sollte (vgl. Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. und LVR-Landesjugendamt Rheinland 2022). Eine Übersicht über unterschiedliche Formen von Gewalt findet ihr im nächsten Abschnitt.

Kindeswohl(gefährdung)

„Wenn Kinder die Fürsorge, Zuwendung und Förderung erfahren, die sie brauchen, um körperlich, seelisch und geistig gesund zu bleiben, geht es ihnen gut. Es sind die Voraussetzungen dafür gegeben, dass sie sich zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Leiden Kinder so sehr Mangel oder werden sie körperlich oder seelisch so sehr verletzt,

dass eine Schädigung ihrer Gesundheit droht oder schon gegeben ist, so sprechen wir von einer Kindeswohlgefährdung. Diese auf den ersten Blick sehr einfache Unterscheidung ist im Alltag mit Kindern nicht immer ganz leicht zu treffen. Vielmehr sind wir in jedem Einzelfall gefordert, im besten Interesse von Kindern zu prüfen, ob bestimmte Auffälligkeiten tatsächlich von einer Kindeswohlgefährdung herrühren oder vielleicht auch ganz andere Ursachen haben“ (Kinder schützen 2021, S. 4).

Im Folgenden werden vier Formen der Kindeswohlgefährdung beschrieben.

Vernachlässigung

Vernachlässigung beschreibt das wiederholte Unterlassen von fürsorglichem Handeln durch Sorgeberechtigte, das zur Sicherstellung des Kindeswohls notwendig wäre. Sie wird beispielsweise in unterlassener Gesundheitsfürsorge, mangelnder Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit oder fehlender Ansprache und Anregung für das Kind sichtbar (vgl. Kinder schützen 2021, S. 8).

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Erziehungsgewalt bezeichnet leichte Formen von physischer und psychischer Gewalt an einem Kind. Sie sollen das Kind eigentlich nicht schädigen sondern erzieherisch wirken. Dazu zählen leichte Ohrfeigen oder hartes Anfassen. Obwohl Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben, wird diese Form von Gewalt in Teilen der Bevölkerung noch immer toleriert.

Demgegenüber beschreibt Kindesmisshandlung eine massive Form von physischer und psychischer Gewalt, bei der absichtlich Verletzungen herbeigeführt oder mindestens bewusst in Kauf genommen

werden. Dazu zählen beispielsweise Tritte, Stöße, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftung oder das dauerhafte Verbot von Kontakt zu Gleichaltrigen (vgl. Kinder schützen 2021, S. 8f).

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt beschreibt Gewalt unter Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Häufig geht es dabei um Gewalt unter Eltern oder Sorgeberechtigten, die ein Kind miterlebt. Sie beobachten z. B., wie ein Elternteil regelmäßig von dem anderen körperlich oder verbal attackiert wird. Dies kann für Kinder ein Gefühl auslösen, als wären sie selbst von dieser Gewalt betroffen. Das eigene Zuhause wird damit zu einem Ort von Angst und permanenter Bedrohung (vgl. Kinder schützen 2021, S. 12f).

Sexualisierte Gewalt

In der Broschüre „Kinder schützen“ (2021) vom BDJ NRW und der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e.V. ist folgende Definition verwendet:

„Sexualisierte Gewalt umfasst daher nicht nur sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Kindes vorgenommen werden, sondern auch Handlungen, denen ein Kind aufgrund seines körperlichen, emotionalen, sprachlichen oder geistigen Entwicklungsstandes noch nicht wissentlich zustimmen kann. Sie kann mit und ohne Körperkontakt und auch nur auf verbaler Ebene stattfinden. Mögliche körperliche Gewalthandlungen sind z. B. sexuell motivierte Küsse, Berührungen im Intimbereich oder Geschlechtsverkehr bzw. Oral- und Analverkehr. Sie können aber auch in der Form begangen werden, dass das Kind veranlasst wird, an sich selbst sexuelle Handlungen vorzunehmen oder zuzuschauen, während der/

die Täter:in sexuelle Handlungen an sich vornimmt. Zu den bekannten seelischen Gewalthandlungen zählen z. B. anzügliche Bemerkungen über den Körper eines Kindes oder unangemessene Gespräche über erwachsene sexuelle Erfahrungen und Wunschkvorstellungen. Auch das Zugänglichmachen von Pornografie zählt zu sexualisierter Gewalt. Dieses kann alles im digitalen ebenso wie im analogen Raum passieren. Bei all den Tathandlungen nutzen die Täter:innen ihre Macht und Überlegenheit und die Liebe und Abhängigkeit eines Kindes aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen und sein Schweigen sicherzustellen.“ (Kinder schützen 2021, S. 10f).

Von sexualisierter Gewalt spricht man auch, wenn es nicht strafrechtlich relevant ist. Die Bandbreite reicht von Grenzverletzungen über Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, bei der die persönliche Grenze des Gegenübers in der Regel unabsichtlich verletzt werden.

Bei **Übergriffen** handelt es sich um das absichtliche Hinwegsetzen über die persönlichen Grenzen einer anderen Person. Sie geschehen nicht aus Versehen, sondern sind zielgerichtet und in der Regel nicht einmalig.

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt finden sich in mehreren Paragraphen im Strafgesetzbuch (u. a. §174ff StGB).

Vernachlässigung

Erziehungsgewalt
und
Misshandlung

Häusliche
Gewalt

sexualisierte
Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann bereits vor einer strafrechtlichen Schwelle eintreten und ist auch dann nicht zu dulden.

Gewalt

Für Gewalt gibt es weder im wissenschaftlichen noch im alltäglichen Kontext eine einheitliche Definition. Begriffsbestimmungen von „Gewalt“ sind immer interessengeleitet und kontextgebunden. Es gibt keine einheitlichen Vorstellungen von akzeptablen oder inakzeptablen Verhaltensweisen, Wertvorstellungen sind kulturell geprägt und stetig im Wandel. „Gewalt ist kein einheitliches, singuläres Phänomen, sondern nur in der Vielfalt seiner Formen zu begreifen“ (Gugel 2010, S. 61). Einigkeit besteht in der Regel darin, dass Gewalt eine schädigende Einwirkung auf Andere ist.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Gewalt als den „absichtliche[n] Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt“ (Weltgesundheitsorganisation 2002, S. 6).

Um einen Überblick über die Vielfalt der Erscheinungsformen von Gewalt zu bekommen, hat die gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) 2016 ein „Lexikon Gewalt“ herausgegeben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt jedoch eine gute erste Übersicht. Darin sind folgende Formen benannt:

Aggression, Amok, Ausgrenzung, Belästigung, Beleidigung, Bullying, Brandstiftung, Cyberbullying, Demütigung, Diskreditierung, Erpressung, Ge-

rücht, Gewalt, Gewalt am Arbeitsplatz, Gewaltvideos, Smartphonemissbrauch, Happy Slapping, Hetzkampagne, Ignoranz, Intrige, Ironie, Körperverletzung, Missbrauch, Mobbing, Nötigung, Rassismus, Rufmord, Sachbeschädigung, Schikane, Schlägerei, Sexuelle Belästigung, sexualisierte Gewalt, Snuff-Videos, Stalking, Straftat, Üble Nachrede, Vandalismus, Vergewaltigung

(vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung 2016).

Gewaltformen gehen auch häufig ineinander über oder haben Elemente einer anderen Form.

Ob etwas als „Gewalt“ definiert wird, hängt vom subjektiven Erleben und der Prägung ab. In Vorbereitung auf die Erstellung des Rechte- und Schutzkonzeptes kann es hilfreich sein, mit der Arbeits-/Projektgruppe auf einer Skala Fallbeispiele zwischen „Gewalt“ und „Keine Gewalt“ einsortieren zu lassen. Es findet jeweils ein Austausch und Diskussion zu verschiedenen Standpunkten statt. Dabei fallen vielleicht noch Gewaltformen auf, die explizit berücksichtigt werden sollten.

Physische Gewalt

Unter physischer (körperlicher) Gewalt sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen bis hin zum Tod eines Menschen führen können. Häufig sind dabei Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, die von Sorgeberechtigten, sofern es um Kinder geht, als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlost werden (vgl. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2019, S. 9).

Psychische Gewalt

Psychische (seelische/emotionale) Gewalt ist genauso grausam wie körperliche Gewalt, dabei aber schwieriger zu erkennen, da es keine äußeren Anzeichen dafür gibt.



Sie findet vor allem verbal statt und beschreibt etliche Verhaltensweisen, durch die die Betroffenen geängstigt werden oder die sie herabsetzen. Dazu zählen Bedrohungen, Beschimpfungen, Stalking oder Demütigung (vgl. Koordinierungsstelle der niedersächsischen Frauen- und Mädchenberatungsstellen Gegen Gewalt). Es ist die häufigste Form von Gewalt, da es sowohl eine eigene Form von Gewalt ist als auch mit allen anderen Formen (physische und sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung) einhergeht (vgl. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2019, S. 10).

Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bedeutet das Ausnutzen und Missbrauchen einer Machtposition, um anderen Personen zu schaden, sie zu schikanieren, zu benachteiligen oder um sich selbst Vorteile zu verschaffen. Macht ist die Fähigkeit, auf Andere Einfluss zu nehmen, auch gegen deren Willen. Dazu gibt es ein Machtgefälle zwischen Täter:in

und Opfer, das heißt, der:die Täter:in ist dem Opfer z. B. auf Grund von Aufgabe, Rolle, Wissen oder Alter überlegen. Gewalt beinhaltet den Missbrauch von Macht.

Peer-Gewalt

Peer-Gewalt beschreibt Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Es kann sich dabei sowohl um physische, psychische als auch sexualisierte Gewalt handeln, die von einer Person ausgeht und sich gegen eine andere Person der gleichen Altersgruppe richtet. Peer-Gewalt findet am häufigsten im öffentlichen Raum, der Schule und im Internet statt. Die Gewaltformen ändern sich im Laufe der Entwicklung, so findet Gewalt unter Kindern im Kindergartenalter eher nicht im Internet statt, Gewalt unter Jugendlichen jedoch zunehmend (vgl. JIM 2022, S. 56).

Geistlicher Missbrauch

„Geistlicher Missbrauch“ findet erst seit jüngerer Zeit Beachtung. Die deutsche Bischofskonferenz hat Ende September 2023

die Arbeitshilfe „**Missbrauch geistlicher Autorität**“ veröffentlicht. Neben der Begriffsklärung werden auch Interventionswege und Anlaufstellen bei geistlichem Missbrauch benannt. Bei dieser Form von Gewalt werden geistliche Vertrauensbeziehungen ausgenutzt, um Menschen zu manipulieren. Dazu werden theologische Inhalte oder biblische Aussagen von Täter:innen so interpretiert, dass die betroffenen Personen bevormundet, entmündigt und isoliert werden. „In Fällen von geistlichem oder spirituellem Machtmissbrauch geht es darum, dass Täterinnen und Täter ihr geistliches Amt und die damit verbundenen institutionellen bzw. strukturellen Machtfunktionen dazu missbrauchen, anderen die eigenen speziell religiösen Auffassungen, die eigenen Werte oder Überzeugungen aufzudrängen und sie zu bestimmten Verhaltensweisen und Handlungen zu zwingen“ (DBK 2023, S. 11).

Geistlicher Missbrauch findet im Kontext religiösen Lebens statt, insbesondere in der Seelsorge wie Beichte, geistliche Begleitung

oder in geistlichen Gemeinschaften (vgl. Domradio 2023 und Bistum Osnabrück).

Digitale Gewalt

„Der Begriff [digitale Gewalt] umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über Soziale Netzwerke, in Chaträumen, beim Instant Messaging und/oder mittels mobiler Telefone“ (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben).

Digitale Gewalt beinhaltet auch immer andere Formen von Gewalt (z. B. Erpressung, Mobbing, sexuelle Belästigung) und ist eng mit analoger Gewalt verknüpft. Sie endet nicht, wenn die betroffene Person von der Schule oder der Arbeit nach Hause kommt, sondern kann überall dort stattfinden, wo digitale Medien genutzt werden. Eine Besonderheit ist auch, dass die scheinbare Anonymität des Internets die Hemmschwelle für Gewalt senkt und Verunglimpfungen besonders schnell ein großes „Publikum“ erreichen.



Bausteinübergreifend / Grundsätzlich



Die in diesem Abschnitt festgehaltenen Grundsätze sind bausteinübergreifend im Rechte- und Schutzkonzept zu betrachten. Sie sind grundlegend für die Präventionsarbeit und in Teilen auch für die pädagogische Arbeit des Jugendverbandes.

Haltung

In der Gewaltprävention kommt der Haltung der betreuenden/verantwortlichen Personen eine entscheidende Bedeutung zu. Sie übernehmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eine Vorbildfunktion. Sprache und Verhalten sollten zusammenpassen, und über die persönliche Reflexion und das Feedback von anderen sollte die eigene Haltung sowie Sprachfähigkeit regelmäßig überprüft werden. In einer Institution sollte eine gemeinsame Haltung deutlich werden. Dies kann sowohl

über Basiswissen zum Thema „Gewalt“ und über die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als auch über die Auseinandersetzung mit dem Leitbild und der eigenen Haltung zum Thema „Gewalt und Sexualität“ geschehen.

„Ein zentraler Aspekt für gelingende und ganzheitliche Prävention sexualisierter Gewalt und für sexuelle Bildung ist die Entwicklung einer grenzwahrenden und sexualitätsbejahenden Haltung der Erwachsenen“ (Thoben 2022, S. 14).

IMPULSFragen:

- Werden die Themen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Arbeit berücksichtigt bzw. als Basis für die Arbeit genutzt?
- Nehmt ihr die Belange eurer Teilnehmenden ernst und geht darauf ein?

- **Findet eine Auseinandersetzung mit eurer eigenen Rolle als Betreuer:in oder Teamer:in in der Jugendverbandsarbeit statt?**
- **Wie stellt ihr Transparenz in eurem Engagement im Jugendverband her?**
- **Gibt es Möglichkeiten, über Sexualität und Gewalt zu sprechen?**
- **Wo wird in eurer Arbeit eure Haltung deutlich?**
- **Wird die Haltung des Verbandes nach innen und außen deutlich?**

Leitbild / Selbstverständnis

Kinder- und Jugendschutz im Leitbild zu verankern, zeigt die Wichtigkeit des Themas auf. Auch eine Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung, Partizipation und Kinderrechte sollten als Werte des Jugendverbandes im Leitbild festgehalten sein. Im Leitbild sowie im Rechte- und Schutzkonzept sollte es einen Verweis auf das jeweils andere Dokument geben.

IMPULSFRAGEN

- **Gibt es ein Leitbild/Selbstverständnis?**
- **Ist der Schutz von jungen Menschen in eurem Leitbild/Selbstverständnis verankert?**
- **Ist Partizipation als fester Bestandteil von Kinder- und Jugendarbeit im Jugendverband im Leitbild/Selbstverständnis festgehalten?**
- **Findet sich das Themenfeld „Gewaltprävention“ dort wieder, gibt es einen Verweis auf das Rechte- und Schutzkonzept?**
- **Wird im Rechte- und Schutzkonzept auf das Leitbild verwiesen?**

Sexuelle Bildung

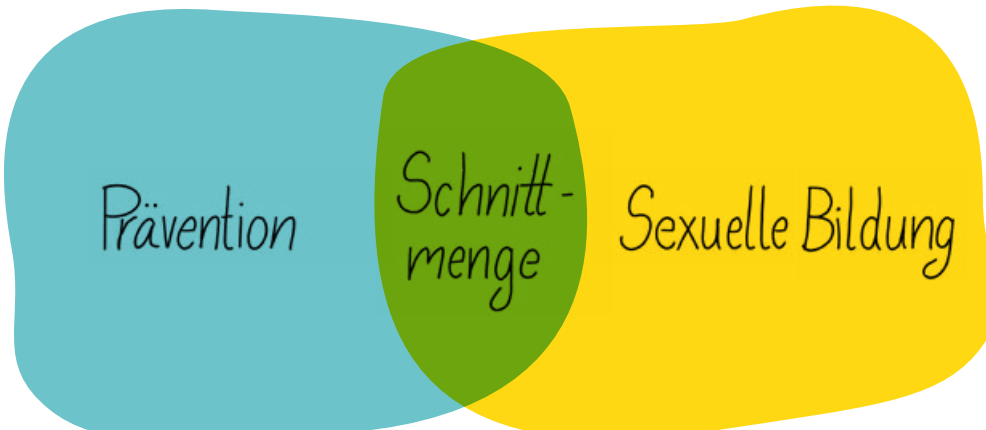
Ein wichtiger Baustein in der Präventionsarbeit ist die Entwicklung einer Sexualkultur. Damit wird eine Haltung deutlich, die es

ermöglicht, sich mit den unterschiedlichen Facetten von Sexualität (Begehren, Diversität, Geschlechterrollen, Grenzen, Macht, ...) auseinanderzusetzen. Sexuelle Bildung ist weit mehr als Aufklärung. Menschen kommen als sexuelle Wesen mit altersentsprechend unterschiedlichen Bedürfnissen zur Welt und benötigen einen dem jeweiligen Alter angemessenen Wissensstand, eine Sprache über Sexualität und ein Wissen über ihre Rechte – denn nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen.

„Was sexuelle Bildung will: Kinder und Jugendliche in einer selbstbestimmten und gleichzeitig verantwortungsvollen Gestaltung ihrer Sexualität begleiten. Das hat präventiven Charakter. Von daher ist sexuelle Bildung ein Teil von Prävention“ (Franke 2021, S. 9).

Auch in der letzten Fassung der Präventionsordnung der (Erz-)Bistümer in NRW vom 1. Mai 2022 ist die sexuelle Bildung explizit in der Präambel benannt: „In allen Einrichtungen soll sexuelle Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit sein, durch die Selbstbestimmung und Selbstschutz der anvertrauten Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gestärkt werden“ (PrävO 2022, S. 1). Der Zusammenhang von Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung wird in dem „Positionspapier zur Gestaltung der Schnittstelle von Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung“ der Bundeskonferenz der diözesanen Präventionsbeauftragten (Januar 2021) noch deutlicher beschrieben. In einem Schaubild wird die Schnittmenge von Prävention und sexueller Bildung dargestellt. Jeder Themenbereich hat dabei seine eigenen Aspekte, aber ohne die Schnittmenge bleiben beide lückenhaft.

Sexuelle Bildung ist als ein Querschnitts-



Prävention

Schnitt-
menge

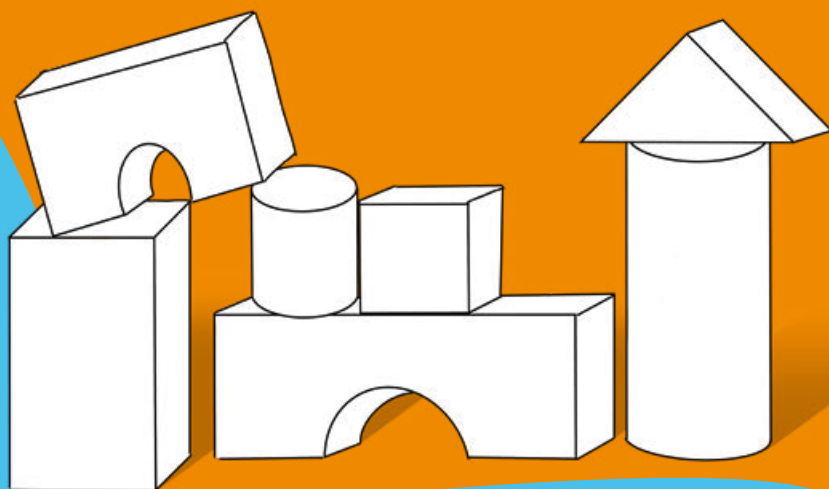
Sexuelle Bildung

thema in der pädagogischen Arbeit zu verstehen und steht in engem Zusammenhang mit der eigenen Haltung (siehe oben). Daher steht es auch nicht als gesonderter Baustein in einem Schutzkonzept, sondern ist übergreifend zu betrachten. Auch das Bild der Schnittmenge macht deutlich, dass es eine Verbindung/Verknüpfung von pädagogischem Konzept und Rechte- und Schutzkonzept geben sollte. Sofern sexuelle Bildung im pädagogischen Konzept oder Leitbild verankert ist, sollte darauf Bezug genommen werden. Ist dies (noch) nicht der Fall, sollte das Thema perspektivisch aufgenommen werden.

IMPULSFRAGEN

- Spielt sexuelle Bildung bei uns bisher eine Rolle? Hat eine Auseinandersetzung mit der Entwicklung einer Sexualkultur in unserem Verband stattgefunden?
- Fühlen wir uns sprachfähig im Themenbereich „Sexualität“ und können altersangemessen auf Fragen reagieren?
- Was bedeutet Sexualität für mich?
- Wie gehen wir mit Vielfalt und Unterschiedlichkeit um?
- Hat im Team ein Austausch über die persönliche Haltung zum Themenbereich „Sexualität“ stattgefunden?
- Haben wir Absprachen im Team über die Bedeutung von sexueller Bildung und im Umgang mit sexueller Bildung in Bezug auf unsere Arbeit?
- Können Abhängigkeitsverhältnisse in Beziehungen bei uns thematisiert werden?
- Wo können wir Elemente der sexuellen Bildung in unserer Arbeit verankern?
- Ermöglichen wir die Entwicklung eines positiven Körpergefühls?
- Findet eine Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und eine Reflexion stereotyper Denkweisen statt?
- Gibt es Raum für die Reflexion/Auseinandersetzung mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität?
- Können Menschen bei uns positive Beziehungserfahrungen machen?
- Welche Erfahrungen haben wir mit Gemeinschaft, Freundschaft, Sexualität und (Liebes-)Beziehungen gemacht?

Bausteine eines Rechte- und Schutzkonzeptes mit Impulsfragen



Im Folgenden sind die Bausteine des Rechte- und Schutzkonzeptes dargestellt. Zu jedem Baustein gibt es Impulsfragen. Diese können zur Reflexion und Ergänzung des bestehenden Schutzkonzeptes genutzt werden oder auch für die Entwicklung von neuen Inhalten in Bezug auf das Thema „Gewalt“.

Risiko und Situationsanalyse

Die Basis jedes Rechte- und Schutzkonzeptes ist eine Risiko- und Situationsanalyse. Der Ist-Zustand wird betrachtet und

mit dem Soll-Zustand abgeglichen. In der Überprüfung des Schutzkonzeptes solltet ihr euch noch einmal intensiv mit den einzelnen Bausteinen eures eigenen Konzeptes auseinandersetzen. Wenn sich in den letzten Jahren viel verändert hat, ist es sinnvoll, neben der Reflexion der Bausteine und der Präventionsarbeit auch noch einmal eine solche Analyse unter Beteiligung aller Akteur:innen durchzuführen. Für den Bereich „andere Gewaltformen“ sollte in jedem Fall eine Situationsanalyse durchgeführt werden.



Personalauswahl und -entwicklung

Prävention betrifft alle in der Jugendverbandsarbeit beteiligten Personen: Leitung, hauptberufliche/-amtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende und Teilnehmende. Ein wichtiger Aspekt der Präventionsarbeit ist daher die Personalauswahl und -entwicklung. Mitarbeitende müssen sensibilisiert sein für das Thema (sexualisierte) Gewalt und eine Bereitschaft zur Weiterbildung mitbringen. Dies sollte schon in Vorstellungsgesprächen dem Umfang der Tätigkeit und der Aufgabe entsprechend thematisiert werden. Da dies die Vorgaben der Präventionsordnung sind, muss dieser Baustein vor allem reflektiert und auf Praxistauglichkeit geprüft werden.

IMPULSFRAGEN

- An welchen Stellen/Orten kann uns in unserer Arbeit Gewalt begegnen?
- Welche Formen von Gewalt haben wir schon einmal erlebt?
- Welche Bedingungen in unserer Arbeit könnten Gewalt begünstigen?
- Welche Formen von Gewalt erscheinen uns sinnvoll, in unserem Rechte- und Schutzkonzept berücksichtigt zu werden?
- Sehen wir Risikofaktoren für die Entstehung von Gewalt
 - auf struktureller Ebene,
 - auf Träger- und Leitungsebene,
 - auf Ebene der Haupt- und Ehrenamtlichen,
 - beim pädagogischen Konzept,
 - bei den Zielgruppen,
 - auf Ebene der Kultur der Ortsgruppe / des Diözesanverbandes,
 - auf der Ebene der Haltung der Gruppenleiter:innen/Mitarbeitenden,
 - bei räumlichen Strukturen?

IMPULSFRAGEN

- Sind das Schutzkonzept, die Präventionsarbeit oder die Präventionsbemühungen Thema instellungs- und Mitarbeitergesprächen bzw. bei Ehrenamtlichen in Kennenlern-/Erstgesprächen?
- Wird im Kennenlern- bzw. im Vorstellungsgespräch über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFz) gesprochen?
- Wird die Haltung eures Verbandes intern/extern deutlich?
- Gibt es transparente Kriterien für die persönliche Eignung?

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Erweiterte Führungszeugnisse (eFz)

Auch für das Rechte- und Schutzkonzept ist die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vorgegeben. Hier bedarf es in der Überprüfung keiner Ergänzungen, lediglich einer Reflexion und ggf. Anpassung der bisherigen Regelungen und Organisation.

IMPULSFRAGEN:

- Ist in transparenter Form festgelegt und im Rechte- und Schutzkonzept veröffentlicht, wer ein eFz vorlegen muss?
- Werden neue Mitarbeitende vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Pflicht, ein eFz vorzulegen, informiert? Ist das Verfahren, wie dies aktuell geschieht, passend?
- Ist festgelegt, wer das eFz einsieht und funktioniert der organisatorische Ablauf?
- Werden eFz von Haupt- und Ehrenamtlichen an die Einreichenden zurückgegeben?
- Wird von Ehrenamtlichen das Dokument „Dokumentation der Einsichtnahme“ unterschrieben? Wie funktioniert die Ablage und ist das Verfahren passend?
- Ist geregelt, wer nach 5 Jahren an eine Wiedervorlage des eFz erinnert, und hat sich das Verfahren bewährt?
- Ist der Datenschutz berücksichtigt?
- Ist klar geregelt, wie das Verfahren bei Verweigerung der Vorlage aussieht oder wenn eine Eintragung nach den in §72a SGB VIII genannten Paragraphen im eFz vorliegt?



Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung hat für das Landeskinderschutzgesetz keine Relevanz, bleibt entsprechend der Regelung aus der Präventionsordnung für hauptberufliche Mitarbeitende bestehen.

IMPULSFRAGEN:

- Unterschreiben alle Hauptberuflichen bei Einstellung die Selbstauskunftserklärung und wird diese in der Personalakte hinterlegt?
- Gibt es ein Verfahren bei Verweigerung der Unterschrift der Selbstauskunftserklärung und ist dies allen Verantwortlichen bekannt?

Verhaltenskodex

In der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt wurde deutlich, dass Täter:innen unklare Regeln in Institutionen gezielt und strategisch ausnutzen. Daher werden im Verhaltenskodex des Rechte- und Schutzkonzeptes grundsätzliche Regeln zum Umgang miteinander fixiert. Diese betreffen für gewöhnlich auch jetzt schon alle anderen Formen von Gewalt. Der Verhaltenskodex sollte auf Praxistauglichkeit, Anwendung, Ergänzungen sowie Praktikabilität im Ablageverfahren geprüft werden.

IMPULSFRAGEN:

- Wird der Verhaltenskodex von allen (neuen) Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich) durch Unterschrift anerkannt?
- Gibt es Klarheit in den Zuständigkeiten und im Ablagesystem?
- Habt ihr den Verhaltenskodex für und in eurer Arbeit als unterstützend und hilfreich erlebt?
- Gab es Rückmeldungen zu Punkten aus dem Verhaltenskodex?
- Gibt es Punkte, die ihr heute anders festhalten würdet / verändern möchtet?
- Gibt es Punkte, die ergänzt werden sollen – sowohl in den einzelnen Kategorien als auch Überschriften?
- Gibt es eine gelebte positive Fehlerkultur, in der es möglich ist, Fehler einzugestehen und zu lernen? Bedenkt immer, dass aus euren Fehlern auch andere lernen können.

- **Welche Konsequenzen gibt es, wenn der Verhaltenskodex nicht unterschrieben wird?**
- **Was sind die Folgen eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex?**

Beratungs- und Beschwerdewege

In diesem Baustein wird ein klares und transparentes Verfahren im Umgang mit Beschwerden festgehalten. Hierbei geht es um alle Beschwerden, nicht nur um Meldungen von Fällen sexualisierter Gewalt. Ihr benötigt:

1. niederschwellige Möglichkeiten eine Rückmeldung zu geben oder sich zu beschweren, auch über ganz alltägliche Dinge wie z. B. die Aufstehzeiten, das Essen oder die fehlende Mittagspause. Dazu gehört auch, dass ihr euch über einen Umgang mit solchen Beschwerden im Team absprecht.
2. Handlungsleitfäden für Fälle von sexualisierter Gewalt. Diese sind von den (Erz-)Bistümern vorgegeben und finden sich auf der Internetseite der Präventionsstellen. In den Handlungsleitfäden ist auch benannt, wann eine Beratungsstelle hinzugezogen werden soll. Dafür benötigt ihr eine Liste mit zuständigen Beratungsstellen in eurem Ort oder Kreis. Ihr könnt zu jeder Zeit, auch anonym, Beratung in Anspruch nehmen. Diese Handlungsleitfäden finden sich in der Regel schon in eurem Institutionellen Schutzkonzept und müssen auf Aktualität überprüft werden.
3. Handlungsleitlinien, wie ihr bei anderen Formen von Gewalt vorgeht. Dafür gibt es von den (Erz-)Bistümern keine zentralen Absprachen oder Regelungen, aber zum Teil auf Diözesanebene. Wenn es bei euch noch keine umfassenden Handlungsleitlinien gibt, müsst ihr euch damit im Zuge der Überarbeitung auseinandersetzen und für euch einen Leitfaden entwickeln,

wie ihr mit Vermutung, Beobachtung oder Mitteilung von Gewalttaten umgeht. Beschäftigt euch auch mit Beratungsstellen, die für andere Gewaltformen zuständig sind und euch bei Unsicherheiten oder Verdachtsfällen beraten können.

IMPULSFRAGEN:

- **Gibt es in deiner Ortsgruppe/Leiterrunde eine Person, mit der du dich im Vertrauen zu einem Verdacht oder einem Vorfall besprechen kannst?**
- **Gibt es eine gelebte Feedbackkultur und die Gelegenheit zur Reflexion?**
- **Habt ihr die Möglichkeit für kollegiale Fallberatung?**
- **Sind die Beschwerdewege allen bekannt (Teilnehmenden und Betreuer:innen/Mitarbeitenden)?**
- **Wer muss innerhalb des Verbandes über eine Beschwerde informiert werden?**
- **Habt ihr eine Liste mit internen (Jugendverband, unabhängige Ansprechpersonen und Interventionsbeauftragte im (Erz-)Bistum) und externen Beratungsstellen bzw. Ansprechpersonen?**
- **Ist die Liste der Beratungsstellen auf dem aktuellen Stand?**
- **Welche Beratungsstellen zum Thema „Gewalt“ sind bei euch in der Nähe und können auf der Liste der externen Beratungsstellen ergänzt werden? Schaut in einem Beratungsstellenführer nach Beratungsstellen in eurer Umgebung, z. B. hier:**
<https://www.dajeb.de/beratungsfuehrer-online/beratung-in-ihrer-naehe> oder
<https://unddu-portal.de/de/hilfe>
 - Ambulanter Sozialer Dienst (ASD) / kommunaler Sozialdienst
 - Kinderschutzzentren
 - Ärztliche Kinderschutzbambulanz

Hilfreiche Links:

Das Hilfe-Telefon Missbrauch berät Jugendliche und Erwachsene vertraulich zum Thema „sexueller Missbrauch“. Es gibt auch eine Onlineberatung sowie die Suchfunktion nach Unterstützungsangeboten vor Ort.

www.hilfe-telefon-missbrauch.online

Wissensportal zu organisierter sexualisierter und ritualisierter Gewalt

<https://wissen-schafft-hilfe.org/informationen-fuer-alle/das-wissensportal>

Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit NRW

www.ada.nrw

Anti-Rassismus Informations-Centrum, ARIC-NRW e.V.

www.aric-nrw.de

Die Onlineplattform ZEBRA der Landesanstalt für Medien NRW gibt Antworten auf individuellen Fragen im Zusammenhang mit digitalen Medien

<https://www.medienanstalt-nrw.de/medienorientierung/zebra-1.html>

Arbeitshilfe der DBK „Missbrauch geistlicher Autorität“

<https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/missbrauch-geistlicher-autoritaet-zum-umgang-geistlichem-missbrauch#files>

- Ehe- Familien- und Lebensberatung (EFL)
- Erziehungsberatungsstellen
- Nummer gegen Kummer
- Fachberatungsstellen zu Mobbing, Rassismus, Diskriminierung, digitaler Gewalt etc.
- **Gibt es Handlungsleitfäden, was bei einem Verdacht oder einem Fall von sexualisierter Gewalt zu tun ist? Sind diese allen bekannt?**
- **Gibt es Handlungsleitfäden und Ansprechpersonen für andere Formen von Gewalt?**
- **Wer ist für die Öffentlichkeitsarbeit in einem Verdachtsfall zuständig?**
- **Habt ihr Netzwerkpartner:innen, mit denen ihr in regelmäßigem Austausch seid?**

Aufarbeitung / Nachsorge

„Prävention läuft ohne tiefgreifende Aufarbeitung jedoch Gefahr, wirkungslos zu bleiben, wenn Strukturen, die Missbrauch in einer Institution ermöglicht haben, unbekannt bleiben und weiterhin bestehen.“

(Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019).

Aus diesem Grund sollten sich in der Prävention und im Zuge der Erstellung eines Rechte- und Schutzkonzeptes auch Gedanken über die Aufarbeitung in der eigenen Institution gemacht werden.

Auf der Hauptversammlung des BDKJ im Juli 2020 entschieden sich die BDKJ-Mitglieds- und Diözesanverbände zur umfassenden Aufarbeitung der Geschichte von sexualisierter Gewalt im eigenen Verband. 2022 hat der BDKJ-Bundesstelle e. V. eine „*Handreichung zum Prozess der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im BDKJ*“ (BDKJ-Bundesstelle e. V. 2022) herausgegeben. Diese orientiert sich an den Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und soll einen Übertrag in die verbandliche Wirklichkeit ermöglichen. Neben guten Fragestellungen und Impulsen wird in den Schaubildern (BDKJ-Bundesstelle e. V. 2022, S. 15ff) deutlich, welcher Ebene in der

Aufarbeitung welche Aufgabe zukommt. Für die fallbezogene Aufarbeitung ist es sinnvoll, das Schaubild „Fallbezogene Aufarbeitung“ (BDKJ-Bundesstelle e.V. 2022, S. 18f.) auf die eigene Verbandsebene zu übertragen. In einigen Schutzkonzepten findet das Thema „Aufarbeitung/Nachsorge“ unter Beschwerdewegen auch bisher schon Berücksichtigung. Ist dies nicht der Fall, sollte es in der Überarbeitung ergänzt werden.

IMPULSFRAGEN

- Habt ihr euch mit Strukturen zur Aufarbeitung in eurem Verband auseinandergesetzt?
- Werden Betroffene bei der Aufarbeitung unterstützt?
- Sind Verantwortlichkeiten geklärt und transparent?
- Werden Vorfälle reflektiert und die Ergebnisse im Rechte- und Schutzkonzept berücksichtigt (siehe auch Qualitätsmanagement)?
- Gibt es Strategien zur Rehabilitation?

Qualitätsmanagement

Rechte- und Schutzkonzepte sind regelmäßig zu überprüfen. Dies soll sich laut Landeskinderschutzkonzept an einer Regelmäßigkeit orientieren, die dem Kindeswohl dient. In der Präventionsordnung ist festgelegt, dass das Schutzkonzept nach grö-

ßeren strukturellen Veränderungen, einem Vorfall sexualisierter Gewalt oder spätestens nach fünf Jahren zu überprüfen ist. Diese Regelung erfüllt auch die Anforderungen des Landeskinderschutzgesetzes. Darüber hinaus gilt es in der Überarbeitung und Reflexion des Qualitätsmanagements (QM) zu prüfen, ob alle Regelungen der Praxis entsprechen und (weiterhin) praktikabel sind.

IMPULSFRAGEN

- Gibt es ein Verfahren zum Umgang mit Rückmeldungen zum Schutzkonzept, werden diese regelmäßig ausgewertet und ggf. aufgenommen?
- Ist mit den (Erz-)Bistümern geklärt, wer die Schutzkonzepte der Jugendverbände, insbesondere der Ortsgruppen, fachlich prüft und eine Übersicht pflegt?
- Gibt es verantwortliche Personen, die nach fünf Jahren eine Überprüfung in die Hand nehmen/anleiten?
- Werden die Überarbeitungsschritte zur besseren Nachvollziehbarkeit dokumentiert?

Präventionsschulungen

In regelmäßigen Abständen findet in entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen eine Auseinandersetzung mit den Themen des Kinderschutzes statt. Diese Forderung aus dem Landeskinderschutzgesetz entspricht damit auch den Vorgaben der Präventionsordnung. Die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Basis-schulung, Basisplusschulung, Intensiv-schulung) der (Erz-)Bistümer bilden bei den katholischen Jugendverbänden die Grundlage dafür. Auffrischungsschulungen entsprechen mindestens dem halben Umfang der Grundschulung, finden spätestens nach fünf Jahren statt und können thematisch dem Bedarf entsprechend aus dem



Themenfeld Kinderschutz gewählt werden. In den Präventionsschulungen der Jugendverbände wird das Themenfeld „Gewaltformen“ mindestens in der Einführung und der Einordnung des Begriffs „sexualisierte Gewalt“ in der Basis(plus)- oder Intensivschulung aufgegriffen. Für die Auffrischung können zum Beispiel Themen wie „Peer-Gewalt“, „Kindeswohl“, „Kinderrechte“, „Diversität“ oder „sexuelle Bildung“ gewählt werden. Themen sollen sich an den aktuellen Bedarfen der Teilnehmenden orientieren. Eine Anerkennung der Themen über die von den Präventionsbeauftragten zur Verfügung gestellten hinaus, sollte mit den Präventionsbeauftragten besprochen werden.¹

IMPULSFRAGEN

- Ist im Schutzkonzept genau geregelt, wer (Aufgabengebiet/Rolle) an welcher Schulung (Stundenumfang) teilnimmt?
- Wer bespricht mit neuen Mitarbeitenden den Schulungsumfang?
- Gibt es eine zuständige Person, der Schulungsbedarfe gemeldet werden können?
- Gibt es eine Regelung dazu, wer die Schulungsbescheinigung einsieht, dokumentiert und nach spätestens fünf Jahren zur erneuten Schulung auffordert?
- Sind die aktuellen Regelungen praktisch und praxisnah und werden sie entsprechend umgesetzt?

Maßnahmen zur Stärkung

Darüber hinaus sind in einem Rechte- und Schutzkonzept auch Präventionsangebote und Maßnahmen zur Stärkung Kinder und Jugendlicher festzuhalten. Da Jugendverbandsarbeit stark von Partizipation, Demokratie und Förderung von Kindern und Jugendlichen geprägt ist, gehört die Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu deren Grundprinzipien. Legt in der Reflexion des Schutzkonzeptes und in eurer Arbeit den Fokus darauf, wo Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene schon gestärkt werden. Konkrete Präventionsangebote galten bisher vor allem der Prävention sexualisierter Gewalt, diese sollten – wie häufig schon praktiziert – um andere Formen von Gewalt erweitert werden.

IMPULSFRAGEN:

- Wo habt ihr in eurer Zeit im Jugendverband Stärkung erfahren?
- Welche Maßnahmen zur Stärkung gibt es in eurem Verband schon?
- Wo seht ihr noch Potenzial, Maßnahmen zur Stärkung zu etablieren?
- Welche Präventionsangebote mit dem Fokus auf Gewalt möchtet ihr in eurem Rechte- und Schutzkonzept ergänzen?
- Was tut ihr, damit sich eure Teilnehmenden ihrer Rechte bewusst werden?
- An welchen Stellen findet bei euch im Verband Beteiligung statt?

1 Die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten sind auf der Seite des jeweiligen Bistums zu finden.

Beschreibung von Methoden



In den vorherigen Kapiteln finden sich die Inhalte der Rechte- und Schutzkonzepte. Zu jedem Baustein gibt es Impulsfragen. Diese können nach Belieben für die Reflexion und Weiterentwicklung des bestehenden Konzeptes sowie für die Erweiterung um noch fehlende Elemente verwendet werden. Im Folgenden findet ihr Beispiele für Methoden, die für die Reflexion und die Arbeit mit den Gruppen in der Erweiterung der Schutzkonzepte genutzt werden können.

- „World Café“: Die bestehenden Bausteine in groß ausgedruckt auf einzelne Tische verteilen. Die Impulsfragen können auf einem zusätzlichen Papier als Gesprächs-

anregung dazugelegt werden. Auf jeden Tisch rote, gelbe und grüne Moderationskarten sowie Stifte legen und die Teilnehmenden in wechselnden Tischgruppen (jeweils 5-7 Minuten) diskutieren und die Bausteine auswerten lassen.

- Kleingruppen: Jede Kleingruppe bekommt einen Baustein mit passenden Reflexionsfragen und die Aufgabe, eine Flipchart dazu zu gestalten. Nach einer Arbeitseinheit werden die Bausteine im Plenum vorgestellt und die anderen Gruppen haben die Möglichkeit, Ergänzungen vorzunehmen.
- „Interaktive Galerie“: Die Bausteine liegen verteilt auf Tischen. Mit Klebezetteln können die Teilnehmenden nun in Einzelarbeit

Kommentare zu einzelnen Punkten machen. Bei Bedarf kann hier auch mit mehrfarbigen Klebezetteln für „läuft gut“ und „läuft noch nicht rund“ genutzt werden. Nach der Einzelarbeit wird gemeinsam jeder Baustein besprochen.

- „Mach-mich-besser-Party“: Ladet alle Gruppierungen, die bei euch mit dem Schutzkonzept arbeiten, zu einer Veranstaltung mit einem netten Rahmen mit positiver Stimmung ein. Ziel ist es, das Schutzkonzept ausschließlich weiterzuentwickeln und mit einem positiven Blick auf die Entwicklung zu schauen. Bei der Veranstaltung haben wir das Schutzkonzept noch einmal kurz vorgestellt. Danach können in kleinen Gruppen Ideen zur Verbesserung entwickelt werden. Allgemeine Fragen könnten sein:

- Wie kann das Schutzkonzept breiter präsent sein und implementiert werden?
- Wie können wir die Inhalte leben?

- Welche Punkte können durch Veränderung noch besser werden?

Nachdem die Ideen vorgestellt sind, kann die AG, die sich der Überarbeitung des Konzeptes annimmt, festhalten, was sie daraus mitnehmen.

- „Reality-Check“: Schaut euch euer Schutzkonzept nach einigen Jahren der Umsetzung mit „realistischer Brille“ an und stellt euch folgende Fragen:

- Ist realistisch umsetzbar, was wir damals festgehalten haben?
- Waren wir evtl. an einigen Stellen etwas naiv und wollen wir nachjustieren?
- Wie alltagstauglich sind die Regelungen aus dem Schutzkonzept?
- Welche Regelungen entsprechen nicht der Realität, sind aber weiterhin sinnvoll? Wie können wir sie umsetzen?

Literatur- und Linkverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. und LVR-Landesjugendamt Rheinland (2022): **Rechte- und Schutzkonzepte. Praxistipps für die Jugendförderung in NRW.**

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Bundesstelle e.V. (2022): **Handreichung zum Prozess der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im BDKJ.**

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Landesverband NRW e.V. und Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (2021): **KINDER SCHÜTZEN. Eine Information für ehrenamtliche Gruppenleiter*innen und Mitarbeiter*innen der kirchlichen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit.** [Kinder schützen 2021]

Bundeskonferenz der diözesanen Präventionsbeauftragten (2021): **Positionspapier zur Gestaltung der Schnittstelle von Prävention sexualisierter Gewalt und sexueller Bildung.**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2016): **Begriffe zum Thema Gewalt.**

Franke, Anja (2021): **Nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen.** In: AJS Forum. Fachzeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e.V. 3/2021, S. 8f.

Gugel, Günther (2010): **Handbuch Gewaltprävention II. Für die Sekundarstufen und die Arbeit mit Jugendlichen. Grundlagen – Lernfelder – Handlungsmöglichkeiten.** Hrsg. Institut für Friedenspädagogik Tübingen e. V. / WSD Pro Child e. V.

Katholische (Erz-)Bistümer Nordrhein-Westfalen (2022): **Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung PräVO).** [PräVO]

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2022): **JIM 2022. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland.** [JIM 2022]

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (2019): **Kindesmisshandlung. Kinder schützen. Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.**

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (2023): **Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch.** [DBK 2023]

Thoben, Lisa (2022): **Sexuelle Bildung und Prävention sexualisierter Gewalt. Versuch einer Zusammenführung.** In: THEMA JUGEND. Zeitschrift für Jugendschutz und Erziehung. 2/2022, S. 14.

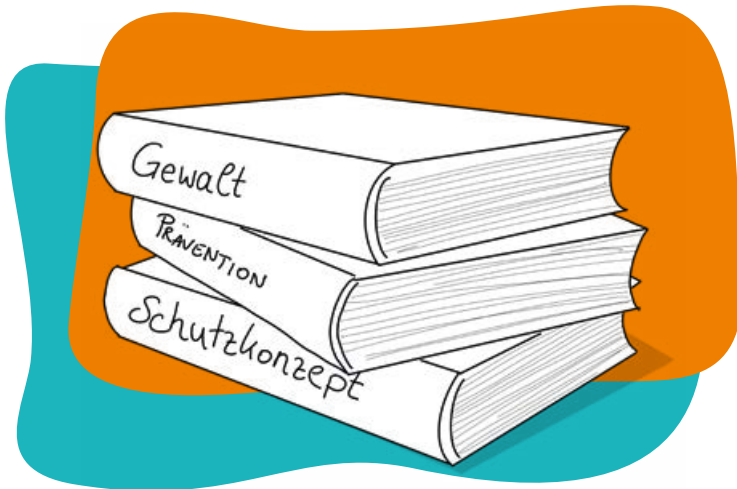
Bistum Osnabrück: **Geistlicher Missbrauch;**
<https://bistum-osnabrueck.de/geistlicher-missbrauch/> (07.09.2023).

Domradio (2023): **Bischöfe wollen spirituellem Missbrauch untersuchen lassen. Faktoren ermitteln und Vorbeugung entwickeln;**
<https://www.domradio.de/artikel/bischoefe-wollen-spirituellen-missbrauch-untersuchen-lassen> (07.09.2023).

Koordinierungsstelle der nds. **Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt: Themen. Psychische Gewalt;**
<https://lks-niedersachsen.de/themen/psychische-gewalt/> (30.09.2023).

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): **Kommission veröffentlicht Empfehlung für Aufarbeitungsprozesse in Institutionen. Pressemitteilung 03.12.2019;**
<https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/presse/pressemitteilungen/kommission-veroeffentlicht-empfehlungen-fuer-aufarbeitungsprozesse-in-institutionen/> (30.08.2023).

Weltgesundheitsorganisation (2003): **Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung;**
https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/WHO_summary_ge.pdf (12.09.2023).



IMPRESSUM

Diese Arbeitshilfe wird herausgegeben vom
Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) –
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Carl-Mosterts-Platz 1,
40477 Düsseldorf

Tel.: 0211 44935-0
E-Mail: info@bdkj-nrw.de
www.bdkj-nrw.de

In Zusammenarbeit mit der
Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.
Schillerstraße 44 a
48155 Münster

Verfasserin: Lena-Maria Lücken,
Sozialpädagogin

Redaktion: Dr. Lea Kohlmeyer,
Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.

Illustration: Lena-Maria Lücken

Gestaltung: Adrian Brachman,
www.grafik.noemat.de

Druck: wir-machen-druck.de

unveränd. Nachdruck der 1. Aufl. 2023, Münster 2026

Gefördert durch:

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Zitierhinweis:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
und Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (Hrsg.):
Rechte- und Schutzkonzepte in der Jugendverbandsarbeit. Arbeitshilfe zur Erweiterung Institu-
tioneller Schutzkonzepte (THEMA JUGEND KOMPAKT 7). Unveränd. Nachdr. Münster 2026.

Was bedeutet es für unser Institutionelles Schutzkonzept, dass jetzt neben sexualisierter Gewalt auch andere Formen von Gewalt berücksichtigt werden müssen? Brauchen wir dann zwei Schutzkonzepte? Solche und ähnliche Fragen sind mit dem Erlass des Landeskinderschutzgesetzes NRW im Mai 2022 aufgetaucht.

Diese Arbeitshilfe soll die Erweiterung des Institutionellen Schutzkonzeptes zu einem Rechte- und Schutzkonzept, welches neben sexualisierter Gewalt auch andere Formen von Gewalt berücksichtigt, erleichtern. Orientiert an den Bausteinen der bisherigen Institutionellen Schutzkonzepte bieten Reflexions- und Impulsfragen die Möglichkeit, sich mit den eigenen Strukturen und Arbeitsweisen auseinanderzusetzen, andere Gewaltformen in den Blick zu nehmen und so ein umfassendes Rechte- und Schutzkonzept zu erstellen. Darüber hinaus bietet der Abschnitt zu Methoden praktische Impulse, wie eine Überarbeitung im eigenen Jugendverband angegangen werden kann.

HERAUSGEBER:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Carl-Mosterts-Platz 1 Telefon: 0211 44935-0
40477 Düsseldorf E-Mail: info@bdkj-nrw.de
www.bdkj-nrw.de

in Zusammenarbeit mit der

**Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.**

Schillerstraße 44 a Telefon: 0251 54027
48155 Münster E-Mail: info@thema-jugend.de
www.thema-jugend.de

„Rechte- und Schutzkonzepte in der Jugendverbandsarbeit. Arbeitshilfe zur Erweiterung Institutioneller Schutzkonzepte“ erscheint in der Reihe THEMA JUGEND KOMPAKT

In der Reihe bereits erschienen:

Ausgabe 1:
Wenn das Ja-Wort erzwungen wird

Ausgabe 2:
Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Ausgabe 3:
Erfahrungen mit Rassismus im pädagogischen Alltag

Ausgabe 4:
Bullying – Mobbingstrukturen im schulischen Alltag verstehen, aufdecken, lösen

Ausgabe 5:
Zugehörigkeit und Partizipation ermöglichen. Pädagogische Arbeit mit geflüchteten Jugendlichen

Ausgabe 6:
Sexuelle Bildung – Von Schmetterlingen und anderen Gefühlen

Ausgabe 7:
Rechte- und Schutzkonzepte in der Jugendverbandsarbeit. Arbeitshilfe zur Erweiterung Institutioneller Schutzkonzepte

Ausgabe 8:
Offen für alle – Inklusive Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit